



Spezialfragen zur Feuerversicherung

September 2025

Rechtsanwalt Dr. Roland Weinrauch

Inhalte

- Brandbegriff in der Feuerversicherung
- OGH-Judikatur
- Fazit
- Fallspiele - Verschulden in der Feuerversicherung

Brandbegriff in der Feuerversicherung

- Zentraler Eintrittstatbestand der Feuerversicherung:
 - **“Brand”** im Sinne des § 82 VersVG und den Allgemeinen Feuerbedingungen (AFB)
- § 82 VersVG:
 - „Der Versicherer haftet für den durch Brand, Explosion oder Blitzschlag entstehenden Schaden.“
- Definition nach den AFB:
 - Der Brandbegriff wird in den AFB als „Schadenfeuer“ definiert
 - Die konkrete Formulierung hat sich im Laufe der Zeit jedoch geändert

Der gesetzliche Brandbegriff

Normzweck des § 82 VersVG:

- Der Gesetzgeber definiert mit § 82 VersVG die klassischen Eintrittstatbestände der Feuerversicherung:
 - Brand, Explosion und Blitzschlag als typische Schadenursachen.

Dispositiver Charakter:

- § 82 VersVG ist nicht zwingend – Versicherungsbedingungen können die gesetzliche Definition ergänzen oder abändern
- In der Praxis erfolgt dies regelmäßig durch Übernahme oder Verweis auf die Musterbedingungen (AFB 1984/2001):
 - Präzisierungen der Begriffe (insb. „Brand“)
 - vertragliche Risikoausschlüsse und –einschlüsse

Der „Brand“ als Eintrittstatbestand wird durch den Versicherungsvertrag, insbesondere die AFB entscheidend konkretisiert.

Der gesetzliche Brandbegriff

Tatbestandselemente eines „Brands“ im Sinne des § 82 VersVG:

- Feuer
 - Verbrennungsvorgang mit Lichterscheinung (z. B. Flammen, Glut, Funken)
- Ohne bestimmungsgemäßen Herd
 - z.B. Kerze, Herdplatte, Kamin = „Herd“
 - Feuer muss diesen Herd verlassen haben oder ohne ihn entstehen
- Selbständige Ausbreitungsfähigkeit
 - Feuer muss sich aus eigener Kraft auf andere Stoffe ausbreiten können
 - Keine bloßen Sengschäden, keine lokal begrenzte Hitzeeinwirkung

Relevanz für die AFB:

- Die AFB-Formulierungen greifen diese Struktur auf, sie variieren aber sprachlich (z. B. „auszubreiten vermag“ vs. „ausbreitet“).

Entwicklung des Brandbegriffs

- **Art 1 AFB 1984 (vor 2001):**

„(1) Der Versicherer gewährt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Versicherungsschutz gegen Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion.

(2) Als Brand gilt ein Feuer, das ohne einen bestimmungsmäßigen Herd entsteht oder ihn verlässt und sich aus eigener Kraft *auszubreiten vermag* (Schadenfeuer).

Nicht als Brand gilt und der Versicherer haftet daher nicht, wenn

- a) versicherte Sachen dadurch zerstört oder beschädigt werden, dass sie (z.B. beim Bügeln, Trocknen, Räuchern, Rösten, Kochen, Braten und dergleichen) der Einwirkung des Feuers, des Rauches oder der Wärme ausgesetzt werden oder dass sie in einen Feuerherd (Ofen, Herd und dergleichen) fallen oder geworfen werden;
- b) der Schaden durch ein Feuer hervorgerufen wird, das sich nicht selbst *auszubreiten vermag*** (z.B. Sengschäden durch Beleuchtungs- oder Beheizungskörper, brennenden Tabak, glühende Kohlenstücke und dergleichen); oder
- c) versicherte elektrische Maschinen, Apparate oder Einrichtungen durch die Energie des elektrischen Stromes, sei es mit oder ohne Lichterscheinungen, beschädigt oder zerstört werden.

Geraten jedoch durch die unter lit. a) und c) genannten Ursachen andere versicherte Sachen in Brand, so haftet der Versicherer für den an diesen anderen versicherten Sachen entstehenden Schaden.“

Entwicklung des Brandbegriffs

- **AFB 2001 (ab 2001):**

„Artikel 1 – Versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherte Gefahren

1.1. Brand; **Brand ist ein Feuer, das sich mit schädigender Wirkung und aus eigener Kraft *ausbreitet* (Schadenfeuer).**

[...]

2. Versicherte Schäden

Versichert sind Sachschäden, die 2.1. durch die unmittelbare Einwirkung einer versicherten Gefahr (Schadenereignis) eintreten; 2.2. als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses eintreten; 2.3. bei einem Schadenereignis durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen verursacht werden; 2.4. durch Abhandenkommen bei einem Schadenereignis eintreten.

Artikel 2 – Nicht versicherte Schäden

1. Schäden an Sachen, die bestimmungsgemäß einem Nutzfeuer, der Wärme oder dem Rauch ausgesetzt werden; 2. Schäden an Sachen, die in ein Nutzfeuer fallen oder geworfen werden; 3. Sengschäden; 4. Schäden an elektrischen Einrichtungen durch die Energie des elektrischen Stromes (z.B. Steigerung der Stromstärke, Überspannung, Isolationsfehler, Kurzschluss, Erdschluss, Kontaktfehler, Versagen von Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen, Überschlag, Überlastung). Solche Schäden sind auch dann nicht versichert, wenn dabei Licht-, Wärme- oder explosionsartige Erscheinungen auftreten; 5. Schäden an elektrischen Einrichtungen durch Überspannung oder durch Induktion infolge Blitzschlages oder atmosphärischer Entladungen (indirekter Blitzschlag); [...]

Entwicklung des Brandbegriffs

- **AFB 1984 (vor 2001):**

- „Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entsteht oder ihn verlässt und **sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag** (Schadenfeuer).“

- **AFB 2001 (ab 2001):**

- „Brand ist ein Feuer, das sich mit schädigender Wirkung und **aus eigener Kraft ausbreitet** (Schadenfeuer).“

- **Versicherungspraxis in Österreich:**

- Vor 2001: fast einheitlich „auszubreiten vermag“
- Ab 2001: schrittweise Gleichschaltung der großen Versicherungen (UNIQA, Wiener Städtische, Generali, Donau) → mittlerweile „ausbreitet“

- **Entwicklung:**

- Von bloßem *Ausbreitungspotenzial* zu scheinbar tatsächlichem *Ausbreitungsgeschehen*
- OGH entschied erst jüngst (2024), ob dieser sprachliche Wandel auch rechtlich für den Brandbegriff maßgeblich ist.

Brandbegriff in der Praxis

Generali Versicherung AG:

- ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE FEUERVERSICHERUNG (Fassung 2019):

„Versicherte Gefahren:

*Brand ist ein Feuer, das bestimmungswidrig entsteht und/oder sich bestimmungswidrig **ausbreitet** (Schadenfeuer).“*

DONAU Versicherung AG / WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG

- 1001A – ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE FEUERVERSICHERUNG (AFB) (FASSUNG 2018):

„Versicherte Gefahren

1.1. Brand;

*Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entsteht oder ihn verlässt und sich mit schädigender Wirkung und aus eigener Kraft **ausbreitet** (Schadensfeuer).“*

UNIQA Österreich Versicherungen AG:

- ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE FEUERVERSICHERUNG – Deckungsvariante OPTIMAL (FASSUNG 2011):

„Versichert sind Schäden an den versicherten Sachen durch:

*Brand, das ist ein Feuer, das sich bestimmungswidrig **ausbreitet**.“*

Frühe Konturierung des Brandbegriffs

OGH 7 Ob 32/88 vom 20.10.1988

und

OGH 7 Ob 184/98d vom 30.09.1998

OGH 7 Ob 32/88 – Sachverhalt I

- Im Betriebsgebäude des Versicherungsnehmers kam es bei einer elektrischen Schaltschrankanlage infolge eines Kurzschlusses zu einer plötzlichen Entzündung.
- Der VN schloss zuvor mit dem Versicherer eine Feuer- sowie eine Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung (AFBUB) ab.
- Die maßgeblichen Versicherungsbedingungen lauteten wie folgt:
 - AFB 1984: „Als Brand gilt ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entsteht oder ihn verlässt und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag (Schadenfeuer). Nicht als Brand gilt und die Versicherung haftet daher nicht, wenn versicherte elektrische Maschinen, Apparate oder Einrichtungen durch die Energie des elektrischen Stroms beschädigt oder zerstört werden. Geraten jedoch dadurch andere versicherte Sachen in Brand, so haftet die Versicherung für den an diesen Sachen entstandenen Schaden.“
 - AFBUB: „Als Brand gilt ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entsteht oder ihn verlässt und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag (Schadenfeuer).“

OGH 7 Ob 32/88 – Sachverhalt II

- Am 21. September 1984 brach in der Druckluftversorgungsanlage des Betriebes ein Feuer aus.
- Der Brand begann im Schaltschrank des Schraubenkompressors und breitete sich zunächst innerhalb dieses Schaltkastens aus. Anschließend griff das Feuer über ein Verbindungskabel auf den Schaltschrank des Kolbenkompressors über.
- Durch die Hitzeeinwirkung wurde auch dieser Schaltschrank zerstört, wodurch der Kolbenkompressor betriebsuntauglich wurde und der gesamte Betrieb zum Erliegen kam.
- Als Brandursache wurde ein Schütz (elektrischer Schalter) im Schraubenkompressor festgestellt, das infolge eines Kurzschlusses Feuer fing und zerstört wurde.
- Die Ausbreitung des Feuers innerhalb des Schaltschranks sowie auf den Kolbenkompressor erfolgte unabhängig von der Wirkung des elektrischen Stroms.

OGH 7 Ob 32/88 – Entscheidung I

Entscheidung Erstgericht:

- Schaden direkt am Schütz wurde durch elektrische Energie verursacht → nicht vom Versicherungsschutz umfasst
- Die übrigen Schäden wurden durch das Folgefeuer verursacht und besteht diesbezgl. eine Leistungspflicht des Versicherers.

Entscheidung Berufungsgericht:

- **Gleiches Ergebnis wie die Vorinstanz**
→ Versicherungspflicht besteht dem Grunde nach zu Recht
- Das Schütz ist eine „elektrische Einrichtung“ iSd Versicherungsbedingungen
→ unmittelbare Schäden daran sind nicht von der Versicherung gedeckt

Muss Versicherer den Schaden decken?

OGH 7 Ob 32/88 – Entscheidung II

Beurteilung des OGH:

- Zwar begann der Brand durch elektrische Energie (Kurzschluss), doch war der Schadensumfang nicht auf den Ursprung beschränkt.
- Der Risikoausschluss greift daher nur für jene Teile des Schadens, die unmittelbar und ausschließlich durch elektrische Energie verursacht wurden.
- OGH nahm unstrittig ein Feuer an, das sich
 - (i) eigenständig ausdehnte und
 - (ii) auf vom Schütz unabhängige Gegenstände übergriff.

→ **Brandbegriff im Sinne der AFB erfüllt**

Deckungspflicht der Versicherung!

OGH 7 Ob 184/98d – Sachverhalt I

- Am 11. September 1996 brannte eine feuerversicherte Lagerhalle ab.
- Der VN war als Frächter tätig und verfügte über jahrzehntelange Erfahrung im Umgang mit Schweißgeräten.
- In den Morgenstunden führte der VN in der Lagerhalle Schweißarbeiten an zwei Eisenstücken durch.
- Am Arbeitsplatz befand sich eine Stahl-Holz-Konstruktion, deren Boden großflächig mit einer etwa 10 cm dicken Schicht aus Sägemehl bedeckt war.

OGH 7 Ob 184/98d – Sachverhalt II

- Während der Schweißarbeiten bemerkte der VN ein Glimmen des Sägemehls. Er holte aus der nahegelegenen Garage einen Feuerlöscher und besprühte die betroffene Stelle.
- Nachdem er kein Glimmen mehr wahrnahm, verließ er die Halle und fuhr mit seinem PKW weg.
- Gegen 9:20 Uhr fing die Sägemehlablagerung Feuer und brach im östlichen Bereich der Lagerhalle schließlich ein Brand aus.
- Die geltenden Versicherungsbedingungen verwiesen auf die AFB 1984:
 - „Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entsteht oder ihn verlässt und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag (Schadenfeuer).“

OGH 7 Ob 184/98d – Entscheidung I

Entscheidungen der Vorinstanzen:

- Nicht erst das Folgefeuer, sondern bereits das beim Schweißen entstandene Glimmen - auch ohne offene Flammen – ist als Brand im Sinne der AFB 1984 zu werten.
- Die versicherte Gefahr hat sich daher jedenfalls verwirklicht.

Deckungspflichtiger Versicherungsfall?

OGH 7 Ob 184/98d – Entscheidung II

Beurteilung des OGH:

- Der OGH stellte erstmals klar, dass auch ein Glimm- oder Schwelbrand ein Brand im Sinne des Art 1 AFB 1984 sein kann, da der **Brandbegriff nicht auf lodernde Flammen beschränkt** ist.
- Im vorliegenden Fall bildete das unkontrollierbare Ausbreiten der Glut in einer 10 cm dicken Sägemehlschicht nach allgemeiner Lebenserfahrung einen Verbrennungsvorgang und begründete bereits die Entstehung eines Brands und damit den Eintritt des Versicherungsfalles.

Versicherungsfall ist eingetreten!

Feuer im Ofen – Deckungspflicht?

OGH 7 Ob 274/03z vom 03.12.2003
und
OGH 7 Ob 55/04w vom 21.04.2004

OGH 7 Ob 274/03z – Sachverhalt I

- Der VN betrieb einen Bäckereibetrieb mit Café und Konditorei.
- Für die Backstube schloss er bei der Versicherung eine Feuer-Fabrik-Versicherung ab, die von 1994 bis 2004 aufrecht war.
- Dem Vertrag lagen die Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen (AFB 1984) zugrunde:
 - *„Als Brand gilt ein Feuer, das **ohne einen bestimmungsmäßigen Herd entsteht oder ihn verlässt und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag (Schadenfeuer).***
Nicht als Brand gilt ... wenn versicherte Sachen durch die Einwirkung von Nutzfeuer, Wärme oder Rauch beschädigt werden, oder wenn ein Feuer entsteht, das sich nicht selbst auszubreiten vermag (zB Sengschäden), oder wenn elektrische Maschinen durch die Energie des elektrischen Stromes zerstört werden.
Geraten jedoch ... andere versicherte Sachen in Brand, so haftet der Versicherer für diese Schäden.“

OGH 7 Ob 274/03z – Sachverhalt II

- Am 28. Mai 2000 kam es in den frühen Morgenstunden in der Backstube zu einem Brand mit einem erheblichen Schaden.
- In der Backhalle befanden sich mehrere mit Ölbrennern betriebene Backöfen, die elektronisch gesteuert und über Wärmetauscher indirekt beheizt wurden.
- Am Abend davor wurde – wie üblich – altes Gebäck nach Beendigung der Backarbeiten in den abgeschalteten Ofen zum Trocknen geschoben. Dabei blieb die Tür leicht geöffnet, um Feuchtigkeit entweichen zu lassen.
- Der VN war urlaubsbedingt abwesend. Der Sohn des VN beendete die Arbeit am Nachmittag, verließ die Bäckerei als letzter und sperrte diese ordnungsgemäß ab.
- In der Nacht kam es aus ungeklärter Ursache zu einem selbständigen Aufheizen des Ofens, vermutlich ausgelöst durch die Steuerelektronik.
- Das Gebäck entzündete sich, es kam zu starker Rauchentwicklung und zum Flammenaustritt. Beim Eintreffen der Feuerwehr loderten Flammen aus dem Ofen, die Glastüre war zerborsten, Bleche geschmolzen, Dichtungen verbrannt und starke Rauchentwicklung trat auf.
- Strittig war, ob der Backraum des Ofens einen „**bestimmungsgemäßen Herd**“ darstellt (kein Versicherungsschutz) oder ein versichertes Schadenfeuer vorlag.

OGH 7 Ob 274/03z – Entscheidung I

Entscheidung Erstgericht:

- **Ofenbrand ist als Schadenfeuer zu bewerten**, da das Feuer ohne bestimmungsgemäßen Herd entstanden war und sich selbständig auszubreiten vermochte.
- Der Backbereich des Ofens wird nur indirekt erhitzt und daher nicht als „bestimmungsgemäßer Herd“ anzusehen.

Das Berufungsgericht präziserte:

- Nur die Brennkammer und die der Einhegung dienenden Teile des Ofens sind als bestimmungsgemäßer Herd anzusehen, nicht jedoch der Backraum.
- Da das Feuer dort ohne bestimmungsgemäßen Herd entstanden und selbständig ausgebrochen ist, **liegt ein Schadenfeuer vor.**

OGH 7 Ob 274/03z – Entscheidung II

Beurteilung des OGH:

- Begriff des „bestimmungsgemäßen Herdes“ ist einer engen Auslegung zu unterziehen.
- Ein bestimmungsgemäßer Herd muss objektiv zur Erzeugung, Ernährung oder Einhegung von Feuer dienen – auch zum konkreten Zeitpunkt (nicht bloß generell).
- Der Backraum des Ofens war nicht zur Flammenführung konstruiert; dieser diene ausschließlich der Wärmeverteilung und Lufterhitzung.
- Das Feuer entstand im Backraum und gerade nicht in der Brennkammer; danach verließen die Flammen den Backraum und breiteten sich aus eigener Kraft aus → **Brandbegriff erfüllt.**

Versicherung ist zur Leistung verpflichtet!

OGH 7 Ob 55/04w – Sachverhalt I

- Der VN betrieb eine Bäckerei und hat schloss mit der Versicherung eine Feuerversicherung zum Neuwert ab.
- Dem Versicherungsvertrag lagen ebenfalls die AFB 1984 zugrunde:
 - *„ Als Brand gilt ein Feuer, das ohne einen bestimmungsmäßigen Herd entsteht oder ihn verlässt und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag (Schadenfeuer).*

Nicht als Brand gilt ... wenn versicherte Sachen durch die Einwirkung von Nutzfeuer, Wärme oder Rauch beschädigt werden, oder wenn ein Feuer entsteht, das sich nicht selbst auszubreiten vermag (zB Sengschäden), oder wenn elektrische Maschinen durch die Energie des elektrischen Stromes zerstört werden.

Geraten jedoch ... andere versicherte Sachen in Brand, so haftet der Versicherer für diese Schäden.“

OGH 7 Ob 55/04w – Sachverhalt II

- In der Nacht vom 26. auf den 27. Dezember 2000 wurde in der Bäckerei gearbeitet.
- Gegen 5 Uhr morgens bemerkte ein Mitarbeiter beim Reinigen des ausgeschalteten Backofens einen beißenden Geruch und Augenreizungen, jedoch zunächst keine Rauchentwicklung.
- Vorsorglich schaltete er den Hauptsicherungsschalter ab; kurz darauf trat Rauch im Bereich des Dunstabzugs des Ofens auf.
- Am Ofen waren Thermostatkästen zur Temperaturregelung montiert. Im Bereich des rechten Thermostatkastens zeigte sich ein Wärmestau und fanden sich dort starke Hitze- und Brandspuren.
- Ursache war ein technischer Defekt im Temperaturregelgerät. Durch den dortigen Wärmestau kam es letztlich zur Überhitzung und damit zu einem Glosen, Schwelen und Schmelzen von Dämmmaterial im Inneren des Ofens.
- Laut Gutachten war ein länger andauernder Schwelprozess in der Mineral- bzw. Glaswolle möglich, ein Brand mit offener Flamme jedoch nicht.
- Der Schaden am Ofen beruhte im Wesentlichen auf **flammenlosem Schwelen und Glosen**, nicht auf einem fortschreitenden Feuer.

OGH 7 Ob 55/04w – Entscheidung I

Entscheidung Erstgericht:

- **Kein Brand im Sinne der AFB 1984!**
- Der Schaden sei nicht durch einen Brand im versicherungsrechtlichen Sinn entstanden, da es zu **keiner Flammenbildung** gekommen sei.
- Die bloßen Erscheinungen von **Schwelen, Glosen und Schmoren** aufgrund eines Defekts im Temperaturregelgerät stellten kein Schadenfeuer dar.
- Der Schaden falle daher nicht unter den abgeschlossenen Feuerversicherungsvertrag.

Entscheidung Berufungsgericht:

- Das Berufungsgericht **bestätigte diese Entscheidung**.
- Es verneinte ebenfalls das Vorliegen eines Brands im Sinne der AFB, da **weder lodernde Flammen noch ein Glimmbrand** vorlagen.
- Auch fand kein Verbrennungsvorgang statt, weil der Backofen aus nicht brennbaren Materialien bestand.
- Der Schaden sei letztlich durch die **Energie des elektrischen Stromes** infolge eines Defekts am Regelgerät verursacht worden.

OGH 7 Ob 55/04w – Entscheidung II

Beurteilung des OGH:

- Im vorliegenden Fall kam es zwar nicht zu offenen Flammen, durch die Überhitzung wohl aber zu **Glosen, Schwelen und Schmelzen von Dämmmaterial** im Inneren des Ofens.
- Solche **flammenlosen Verbrennungsvorgänge sind ebenfalls als Feuer anzusehen**, wenn sie sich – wie hier – über den Ort der ersten Entstehung (= Thermostat) hinaus ausbreiten.
- Entgegen den Entscheidungen der Vorinstanzen liegt hier ein Brand im Sinne der Versicherungsbedingungen vor.
- Auch der Risikoausschluss aufgrund „elektrischen Stromes“ liegt nicht vor, weil das Schadenfeuer erst durch die Wärmeeinwirkung entstanden ist und über den ursprünglichen Entstehungsort hinausgegangen ist. Aus welcher technischen Ursache dieser Verbrennungsvorgang entstanden ist, ist dabei unerheblich.

Deckungspflicht der Versicherung!

Rauch statt Flamme – trotzdem Brand?

OGH 7 Ob 55/04w vom 21.04.2004

OGH 7 Ob 67/04k – Sachverhalt I

- Der Kläger schloss mit der beklagten Versicherung eine Bündelversicherung für sein Wohnhaus ab.
- Dem Vertrag lagen die „Klipp & Klar Bedingungen Zuhause & Glücklich Eigenheim“ zugrunde.
- Nach Art 3.1. dieser Bedingungen sind versichert:
 - **„Schäden durch Brand, Explosion** sowie das Abhandenkommen versicherter Sachen bei diesen Ereignissen; nicht versichert sind Schäden, die durch ein Feuer, das sich nicht selbst ausbreiten kann, verursacht werden (z.B. Seng- bzw. Schmorschäden); an Elektrogeräten (elektrische Maschinen, Apparate, Einrichtungen) durch die Energie elektrischen Stromes; an Gegenständen, die dem Feuer ausgesetzt werden. **Brand ist ein Feuer, das sich bestimmungswidrig ausbreitet. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen und Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.“**

OGH 7 Ob 67/04k – Sachverhalt II

- Am 10. März 2003 kam es während der urlaubsbedingten Abwesenheit des VN zu einer massiven Rauchgaskontaminierung in seinem Wohnhaus.
- Die Ursache lag in einer mangelhaften Verbrennung des Öls im Ölkessel. Dadurch kam es zur Erhitzung und gelangten Rauch und Ölnebel in die Wohnräume.
- Die Rauchgase führten zu einem öligen, nach Heizöl riechenden Film, der sich gleichmäßig auf Wänden Teppichen und der Einrichtung ablagerte. Ein solcher Rückstand wurde auch an der Kaminsohle im angeschlossenen Systemkamin festgestellt.
- Die genaue Ursache der mangelhaften Verbrennung konnte nicht ermittelt werden.
- Strittig war, ob die Schäden an der Inneneinrichtung durch die Rauchgaskontaminierung von der Versicherung zu decken sind.

OGH 7 Ob 67/04k – Entscheidung I

Entscheidung der Vorinstanzen:

- **Beide Vorinstanzen verneinten einen Versicherungsfall.**
- Die Schäden wurden weder durch Brand noch durch Explosion verursacht, sondern durch zerstäubtes, rauchendes Öl.
- Auch eine Explosion lag nach den getroffenen Feststellungen nicht vor. Insbesondere fehlten Spuren einer plötzlich verlaufenden Kraftäußerung oder einer fortpflanzenden Druckwelle.
- Die vom VN geltend gemachten Kosten für Reinigung und Sanierung seines Wohnhauses sind daher nicht vom Versicherungsschutz umfasst.

OGH 7 Ob 67/04k – Entscheidung II

Beurteilung des OGH:

- Der OGH verwies auf seine jüngere Rechtsprechung (7 Ob 274/03z, 7 Ob 55/04w), in der ein Schadenfeuer auch ohne offene Flammen bejaht wurde, wenn Glimm- oder Schwelvorgänge vorlagen, die sich selbständig ausbreiten konnten.
- Davon unterscheidet sich der vorliegende Fall jedoch wesentlich: Hier kam es bloß zu einer Rauch- und Nebelentwicklung durch Erhitzung von Ölresten.
- Das bloße Ausbreiten von Rauchgas und Ölnebel ohne ein selbständig fortschreitendes Feuer erfüllt jedenfalls **nicht den Brandbegriff**.

Versicherung ist leistungsfrei!

Mehrere „kurzfristige Brandereignisse“ – Deckungspflicht?

OGH 7 Ob 28/19x vom 20.03.2019

OGH 7 Ob 28/19x – Sachverhalt I

- Die VN ist im Baugewerbe tätig und hat für Ihre Baufahrzeuge einen Kasko-Versicherungsvertrag abgeschlossen.
- Grundlage waren die Allgemeinen Bedingungen für die Bonus-Kaskoversicherung mit Fixstufen (ABBKF) 2010.
- Auszug aus Art 1 ABBKF:
 - *„Versichert sind Schäden ... durch Brand oder Explosion und jene, die durch Kurzschlüsse und Verschmoren an Kabeln entstehen.“*

OGH 7 Ob 28/19x – Sachverhalt II

- Im Zuge eines Bauvorhabens vergaß ein Fahrer der VN nach Kranarbeiten, den Kranarm des Fahrzeugs abzusenken.
- Der Kranarm berührte daraufhin eine Hochspannungsleitung. Dadurch die Überspannung entstand ein **Lichtbogen**, der einen extrem schnellen Temperaturanstieg auslöste.
- In Folge kam es am Kran zu „kurzzeitigen Brandereignissen“ von etwa 10 bis 15 Sekunden. Betroffen waren unter anderem die Reifen, Felgen, die Gelenkwelle und das Bremssteuergerät.
- Nachdem die Stromzufuhr unterbrochen wurde, war die Zündquelle weg und die Branderscheinungen erloschen sofort von selbst.
- Die betroffenen Teile konnten sich aus eigener Kraft nicht weiter entzünden. Weder kam es zu einem Kurzschluss noch zu einem Verschmoren an Kabeln.

OGH 7 Ob 28/19x – Entscheidung I

Entscheidung Erstgericht:

- **Klage wird abgewiesen.**
- Ein Brand erfordert die Möglichkeit der Ausbreitung über den Ort der ersten Entstehung hinaus.
- Hier war der Vorgang zu kurz und durch Abschalten der Stromzufuhr sofort beendet worden.
- Es lag daher kein versicherter Brand vor.

Entscheidung Berufungsgericht:

- Für einen "Brand" bedarf es der Selbsterhaltung (Eigenregie) oder einer Ausbreitung über den Ort seiner Entstehung hinaus.
- Die beschädigten Kranteile haben nicht aus Eigenregie weitergebrannt. Der "Brand" ist vielmehr sofort nach Trennung der Stromzufuhr erloschen.
- Auch konnte sich dieser kurzzeitige "Brand" nicht aus eigener Kraft auf andere Bauteile des Krans ausweiten.
- **Kein Versicherungsereignis!**

OGH 7 Ob 28/19x – Entscheidung II

Beurteilung des OGH:

- Brand ist ein Verbrennungsvorgang mit Lichterscheinung, auch ohne offene Flamme (Flammen, Funken oder Glimmen genügen).
Der Lichtbogen selbst ist jedoch kein Feuer, da es sich um Ionisierung handelt, nicht um einen Verbrennungsvorgang.
- Ein Feuer muss ohne bestimmungsgemäßen Herd entstehen oder ihn verlassen. Außerdem muss es sich aus eigener Kraft auszubreiten können (selbständige Ausbreitungsfähigkeit).
- Die festgestellten kurzzeitigen „Brandereignisse“ an Fahrzeugteilen konnten sich nicht selbstständig ausbreiten, weil sie sofort nach Unterbrechung der Stromzufuhr erloschen.
- Damit **fehlte die selbständige Ausbreitungsfähigkeit eines Feuers**.

Kein Versicherungsfall → Keine Leistungspflicht der Versicherung!

Ausbreitungspotenzial entscheidend!

OGH 7 Ob 113/24d vom 23.09.2024

OGH 7 Ob 113/24d – Sachverhalt I

- Die VN betreibt einen Getreidemühlen-Betrieb und unterhält bei der beklagten Versicherung einen aufrechten Feuerversicherungsvertrag.
- Maßgeblich sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Feuerversicherung (AFB 2002).
- Dort heißt es:
 - „Artikel 1 – Versicherte Gefahren und Schäden:
1.1. Brand: Brand ist ein Feuer, das sich mit schädigender Wirkung und aus eigener Kraft **ausbreitet** (Schadenfeuer).“

OGH 7 Ob 113/24d – Sachverhalt II

- Während eines Betriebsurlaubs wurde im Betrieb ein Ölradiator aufgestellt, um Frostschäden zu verhindern.
- Der Radiator war seit mehr als zehn Jahren regelmäßig zu diesem Zweck verwendet worden, ohne dass es jemals zu Problemen gekommen war.
- Am 3.1.2022 kam es zu einem unkontrollierten Brennen der Kunststoffteile und elektrischen Bauteile des Radiators infolge eines Kurzschlusses im Bereich des Schnellheizers.
- Die Bestandteile des Gerätes wurden dabei Großteils thermisch zerstört. Die Brandausbruchsstelle befand sich im Inneren des Radiators.
- Aufgrund der Platzierung des Radiators auf nicht brennbarem Untergrund und in ausreichendem Abstand zu anderen brennbaren Materialien **blieb das Feuer auf das Gerät begrenzt.**
- Die abtropfenden Kunststoffteile wären allerdings grundsätzlich in der Lage gewesen, in der Nähe gelagerte brennbare Stoffe in Brand zu setzen.
- Versicherung lehnte die Deckung ab:
 - „Nur wenn sich das Feuer tatsächlich ausbreitet ist es versicherungsrelevant!“

OGH 7 Ob 113/24d – Entscheidung I

- Entscheidung Erstgericht:
 - **Versicherung muss leisten!**
 - Auch ein auf den Innenraum des Radiator beschränkter Brand ist als **Schadenfeuer** zu qualifizieren, weil die Fähigkeit zum zündenden Weitergreifen auf andere Stoffe jedenfalls gegeben war.
- Entscheidung Berufungsgericht:
 - **Versicherung trifft keine Leistungspflicht!**
 - Nach den AFB 2002 liegt ein Brand nur vor, wenn sich das Feuer tatsächlich ausbreitet.
 - Anders als in den früheren AFB, wo bereits die selbständige Ausbreitungsfähigkeit genügte, ist hier die tatsächliche Ausbreitung maßgeblich.
 - Da der Brand auf den Radiator begrenzt blieb, kam es zu **keiner tatsächlichen Ausbreitung des Feuers** und ist daher kein Brand im Sinne der Versicherungsbedingungen gegeben.

OGH 7 Ob 113/24d – Entscheidung II

- Beurteilung des OGH:
 - Brand = Verbrennungsvorgang mit Lichterscheinung, sei es in Form von Flammen, Funken oder Glimmen. Diese Voraussetzung war durch das Brennen des Radiators eindeutig erfüllt.
 - Das Brandgeschehen muss gerade keinen umliegenden Raum erfassen - bereits ein begrenzter, jedoch aktiver Verbrennungsvorgang kann genügen.
 - Nach früherer Bedingungslage (AFB 1984) wurde dabei nicht auf eine tatsächlich eingetretene Ausbreitung, sondern auf die Ausbreitungsfähigkeit abgestellt.
 - **Gemäß der alten Bedingungslage erfüllt das Feuer im Radiator alle Voraussetzungen für einen Brand**, da die abtropfenden Kunststoffteile objektiv in der Lage gewesen wären, in der Nähe gelagerte brennbare Stoffe zu entzünden.
 - **Trotz sprachlicher Neufassung stellt das Wort „ausbreitet“ in den AFB 2002 nicht auf eine tatsächliche Ausbreitung des Feuers ab.** Vielmehr beschreibt das Wort die grundsätzliche Eigenschaft des Feuers.
 - Da das Feuer im Radiator geeignet war, sich auf benachbarte Objekte auszubreiten
→ **Brand auch im Sinne der AFB 2002!**
- **Versicherung musste den Schaden ersetzen!**

Fazit

- **AFB 1984:**
Brand = Feuer, das sich aus eigener Kraft *auszubreiten* *vermag*.
- **AFB 2001:**
Brand = Feuer, das sich mit schädigender Wirkung und aus eigener Kraft *ausbreitet*.
- **OGH:**
Bloß sprachliche Anpassung – keine inhaltliche Änderung!
- **Entscheidend bleibt:**
Fähigkeit zur selbständigen Ausbreitung, nicht die tatsächliche Ausbreitung.

Fallspiele

Verschulden in der Feuerversicherung

Fallspiele

Verschulden in der Feuerversicherung

Gesetzlicher Risikoausschluss gemäß § 61 VersVG:

- „Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall **vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit** herbeiführt.“

Schadensminderungspflicht gemäß § 62 VersVG:

- „(1) Versicherungsnehmer ist verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen. [...]“
- „(2) **Hat der Versicherungsnehmer diese Verpflichtungen verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.** Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen nicht geringer gewesen wäre.“

Fallspiele

Verschulden in der Feuerversicherung

Ständige Rechtsprechung zur groben Fahrlässigkeit:

- „Grobe Fahrlässigkeit ist im Bereich des Versicherungsvertragsrechts dann gegeben, wenn schon einfachste, naheliegende Überlegungen nicht angestellt und Maßnahmen nicht ergriffen werden, die jedermann einleuchten müssen, wenn jedenfalls völlige Gleichgültigkeit gegen das vorliegt, was offenbar unter den gegebenen Umständen hätte geschehen müssen“ (RIS-Justiz RS0080371)
- „Grobe Fahrlässigkeit ist eine Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt, die sich über die alltäglich vorkommenden Fahrlässigkeitshandlungen erheblich und ungewöhnlich heraushebt, wobei der Schaden als wahrscheinlich vorhersehbar ist. Grobe Fahrlässigkeit erfordert, dass der Verstoß gegen das normale Handeln auffallend und der Vorwurf im höheren Maß gerechtfertigt ist. Grobe Fahrlässigkeit ist dann gegeben, wenn ein objektiv besonders schwerer Sorgfaltsverstoß bei Würdigung aller Umstände des konkreten Falles auch subjektiv schwerstens vorzuwerfen ist“ (RIS-Justiz RS0031127)
- „Grobe Fahrlässigkeit setzt ein Verhalten voraus, von dem der VN wusste oder wissen musste, dass es geeignet ist, die Gefahr des Eintritts eines Versicherungsfalles herbeizuführen oder zu vergrößern.“ (RIS-Justiz RS0030324)

Fall 1

OGH 7 Ob 184/98d

Wir erinnern uns:

- Nach Schweißarbeiten in einer Lagerhalle, brannte diese ab, weil sich das am Boden befindliche Sägemehl entzündete.
- VN bemerkte während der Arbeiten zwar das Glimmen des Sägemehls und nahm auch einen Löschversuch vor.
- Nachdem er kein Glimmen mehr wahrnahm, verließ er die Halle und fuhr mit dem PKW weg.
- Kurze Zeit später entflammte das Sägemehl dennoch und richtete massive Schäden an der Lagerhalle an.
- **Grobe Fahrlässigkeit des VN?**

Fall 1

OGH 7 Ob 184/98d

Beurteilung des OGH:

- Der Versicherungsnehmer hätte nach seinem ersten Löschversuch überprüfen müssen, ob der Schmelbrand tatsächlich gelöscht war.
- Angesichts der besonderen Brandgefahr (10 cm trockene Sägemehlschicht) war eine Nachkontrolle nach der Verkehrsauffassung geboten und zumutbar.
- Durch das Unterlassen dieser Kontrolle verletzte er seine Pflicht zur Schadensminderung in grob fahrlässiger Weise.
- Da eine rechtzeitige Nachkontrolle den Großbrand verhindert hätte, ist der Versicherer leistungsfrei (§ 62 VersVG).

Grobe Fahrlässigkeit des VN → Leistungsfreiheit des Versicherers!

Fall 2

OGH 7 Ob 64/83

- In der Diskothek des VN wurde eine mit Pappkarton verkleidete Holzkiste zur Entsorgung von Zigarettenresten und sonstigem Müll, unter anderem auch Servietten, verwendet.
- Der VN hatte seinem Personal verschiedene Anweisungen zur Entsorgung gegeben, etwa die Aschenbecher auf Glutreste zu kontrollieren, die Kiste nur wenn sie voll war ins Freie zu stellen – wenn die Kiste bloß einen „geringen Inhalt“ aufwies sollte die Kiste im Innenraum der Diskothek verbleiben.
- Nach Betriebsschluss warf ein Angestellter des VN glimmende Zigarettenreste in der Kiste, ohne sie danach ins Freie zu stellen, weil diese noch fast leer war.
- Der Brand brach kurze Zeit später nach Sperrstunde aus und beschädigte die Diskothek massiv.
- **Grobe Fahrlässigkeit des VN?**

Fall 2

OGH 7 Ob 64/83

Beurteilung des OGH:

- Der VN hat über einen längeren Zeitraum hinweg eine offensichtlich brandgefährliche Holzkiste für Zigarettenreste verwendet, und dass ohne ausreichende Sicherung.
- Schon einfachste Überlegungen zeigen, dass Aschereste in einer Pappkartonkiste eine klare Brandgefahr birgt – der entstandene Brand war vorhersehbar und wahrscheinlich.
- Auch die erteilten Weisungen an die Angestellten – gerade im Hinblick darauf, wann die Kiste ins Freie zu stellen war – waren letztlich unklar, widersprüchlich und nicht geeignet, die Brandgefahr verlässlich zu bannen.
- Das Verhalten des VN war daher auffallend sorglos, insbesondere weil es keinen Grund gab nicht ein anderes, geeignetes Behältnis für die Zigarettenreste aufzutreiben und zu verwenden.

Grob fahrlässiges Verhalten → Leistungsfreiheit des Versicherers!

Fall 3

OGH 7 Ob 246/98x

- Die VN betrieb ein Hotel, welches feuerversichert war.
- Bereits ein Jahr vor dem Brand hatte die Feuerpolizei mehre Mängel an der elektrischen Anlage festgestellt und mit Bescheid die Beauftragung eines konzessionierten Elektrikers zur Überprüfung und Instandsetzung sowie die Vorlage eines Prüfattests angeordnet.
- Da das Hotel kurz vor dem Verkauf stand und die angeordneten Arbeiten mit großen Kosten verbunden waren, wurden zwar einzelne Reparaturen von der VN beauftragt – eine umfassende Sanierung oder vollständige Prüfung der Anlage unterließ jedoch.
- Der Hotelbetrieb wurde weitergeführt, wobei es in der Folge zu einem Schmelbrand in einer unter Putz verlegten Leitung kam, der massive Schäden anrichtete.
- **Grobe Fahrlässigkeit des VN?**

Fall 3

OGH 7 Ob 246/98x

Beurteilung des OGH:

- Der OGH sah in der mangelhaften Umsetzung des behördlichen Auftrags eine grob fahrlässige Verletzung feuerpolizeilicher Sicherheitsvorschriften.
- Die Anordnung zur Überprüfung und Instandsetzung war klar formuliert – die VN hätte ein konzessioniertes Unternehmen für die umfassende Sanierung beauftragen müssen.
- Diese Obliegenheit wurde grob fahrlässig verletzt, weil der behördliche Auftrag und sein Schutzzweck klar und für jedermann nachvollziehbar war – die wirtschaftlichen Interessen der VN ändern nichts daran.
- Die Pflichtverletzung war auch jedenfalls kausal für den Brand, da die Mängel bei pflichtgemäßem Vorgehen entdeckt und saniert worden wären.

Grob fahrlässiges Verhalten → Leistungsfreiheit des Versicherers!

Fall 4

OGH 7 Ob 285/99h

- Der VN betrieb ein „Altholzrecycling“-Unternehmen. Hierbei wurde Hackgut auf einem bis zu 9 Meter hohen Haufen gelagert, obwohl die empfohlene Maximalhöhe 4 Meter betrug.
 - Aufgrund der Beschaffenheit des Haufens (Größe, Material, etc.) kam es immer wieder zu Selbstentzündung des Holzes infolge biologischer Selbsterhitzung.
 - Den Empfehlungen der Behörden und Feuerwehr, das Hackgut regelmäßig zu kontrollieren, kein frisches Material nachzulegen und das Hackgut nicht mit Radladern zu befahren, wurde vom VN entsprochen.
 - Den Holzhaufen zur Gänze abzutragen wurde behördlich nie angeordnet. Vielmehr rieten die Behörden davon ab, weil ein zu schnelles Abtragen einen Brand sogar begünstigen könnte.
 - Obwohl sich der VN an die behördlichen Empfehlungen hielt, traten im Oktober 1996 dennoch erste Schwelbrände auf. Es kam zu insgesamt 45 Löschversuchen durch den VN, bevor im November ein Großbrand ausbrach.
-
- **Grobe Fahrlässigkeit des VN?**

Fall 4

OGH 7 Ob 285/99h

Beurteilung des OGH:

- Die Entstehung der Schwelbrände war für den VN nicht vorhersehbar; die Gefahren waren ohne entsprechendes Spezialwissen zu Beginn kaum erkennbar.
- Der VN befolgte zudem alle behördlichen und feuerwehrtechnischen Anordnungen bzw. Empfehlungen zur Brandverhütung.
- Dass der VN keine weiteren Maßnahmen gesetzt hat, ist ihm daher nicht anzulasten.
- Maßstab: Ein verständiger Geschäftsführer hätte sich nicht anders verhalten – unabhängig vom Bestehen einer Feuerversicherung.

Keine grobe Fahrlässigkeit des VN → Leistungspflicht des Versicherers!

Fall 5

OGH 7 Ob 74/02m

- Im Rahmen einer Grillfeier entzündete die VN gemeinsam mit zwei weiteren Personen ein Lagerfeuer unmittelbar in der Nähe ihres versicherten Wohnhauses.
 - Das Feuer wurde etwa 2,5 Meter vor dem Gebäude unter einem hölzernen Vordach entfacht.
 - Durch Funkenflug gerieten das Obergeschoss und das Dach des Hauses in Brand.
 - Die Versicherung verweigerte die Leistung, die VN habe den Brand grob fahrlässig verursacht.
-
- **Grobe Fahrlässigkeit des VN?**

Fall 5

OGH 7 Ob 74/02m

Beurteilung des OGH:

- Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn einfachste Überlegungen nicht angestellt und naheliegende Sicherheitsmaßnahmen unterlassen wurden.
- Ein Lagerfeuer unmittelbar vor einem Haus und unter einem hölzernen Vordach zu entfachen, begründet offenkundige Brandgefahr.
- Die Gefahr war dabei so offensichtlich, dass ein anderes Verhalten ohne weiteres geboten gewesen wäre (größerer Abstand, anderer Ort).
- Das Verhalten der VN war daher auffallend sorglos und grob fahrlässig.

Grobe Fahrlässigkeit → Leistungsfreiheit des Versicherers

Fall 6

OGH 7 Ob 170/03f

- Die VN ließ beim Erhitzen von Speiseöl auf einer Kochplatte den Topf unbeaufsichtigt, während sie im Schlafzimmer Bücher wegräumte und sich dabei ablenken ließ.
- Die Küchentür wurde geschlossen, wodurch die aufkommenden Gerüche und der Rauch von der VN nicht bemerkt wurden.
- Das Öl entzündete sich – es kam zu einem Küchenbrand mit erheblichen Schäden.
- Die VN hatte langjährige Kocherfahrung, wusste aber nicht, dass sich Öl durch Erhitzen selbst entzünden kann.
- **Grobe Fahrlässigkeit des VN?**

Fall 6

OGH 7 Ob 170/03f

Beurteilung des OGH:

- Die VN ließ das Öl in einer offensichtlich brandgefährlichen Situation vollkommen unbeaufsichtigt.
- Dabei die Selbstentzündung von Öl ist eine bekannte Haushaltsgefahr – gerade erfahrene Personen müssen deren Risiko erkennen.
- Die VN ergriff auch keine Schutzmaßnahmen, etwa die Verwendung einer Fritteuse mit Überhitzungsschutz; schließlich war die Küchentür geschlossen und blieb dadurch die vorangegangene Rauch- und Geruchsbildung unbemerkt.
- Das Verhalten der VN war im Ergebnis auffallend sorglos und wich deutlich von der im Alltag gebotenen Sorgfalt ab.

Grobe Fahrlässigkeit der VN → Leistungsfreiheit des Versicherers!

Fall 7

OGH 7 Ob 20/08d

- Kurz nach Weihnachten zündete die VN Kerzen am Christbaum in ihrem Wohnzimmer an.
- Sie ließ die Kerzen etwa 7 Minuten brennen und wandte sich dann zum Wasserholen kurz dem Küchenbereich im selben Raum zu.
- Während sie mit dem Rücken zum Baum stand, entzündete sich ein Zweig und dann der gesamte Baum – das Feuer griff auf Möbel und Einrichtung über.
- Der Brand konnte nicht mehr gelöscht werden; es kam zu schweren Schäden in der Wohnung.
- **Grobe Fahrlässigkeit des VN?**

Fall 7

OGH 7 Ob 20/08d

Beurteilung des OGH:

- Zwar hat sich die VN für kurze Zeit vom Christbaum abgewandt, sie befand sich aber weiterhin im selben Raum und hatte die Situation nicht völlig unbeaufsichtigt gelassen.
- Auch das Entzünden der Kerzen war – gemessen an den Umständen – nicht ungewöhnlich riskant. Die Kerzen waren neu und wurden ordentlich am Baum befestigt.
- Die VN handelte daher nicht in besonders sorgloser Weise, sondern beging lediglich eine im Alltag vorkommende Unachtsamkeit.

Keine grobe Fahrlässigkeit → Leistungspflicht des Versicherers!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Sie erreichen uns gerne für Rückfragen unter

sekretariat@anwaltei.at oder

Tel.: 01 533 64 990

Kontakt Daten

Kanzlei Wien
Stubenring 16/2
1010 Wien
+43 1 533 64 990
sekretariat@anwaltei.at

Kanzlei Graz
Pestalozzistraße 3/19
8010 Graz
+43 316 93 12 07
graz@anwaltei.at

Kanzlei Fehring
Hauptplatz 9
8350 Fehring
+43 3155 20 994
kanzlei@anwaltei.at

Kanzlei Jennersdorf
Raxer Straße 60
8380 Jennersdorf
T +43 3329 46 903
kanzlei@anwaltei.at



WEINRAUCH RECHTSANWÄLTE